

38. Kann der Kauf von Wertpapieren wegen Irrtums über deren Börsenkurs angefochten werden?

I. Zivilsenat. Ur. v. 12. November 1919 i. S. Commerz- u. Diskonto-Bank (Bekl.) w. A. (Kl.). I 114/19.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die Klägerin bot durch Schreiben vom 26. September 1917 der Beklagten 3000 *M* Düsseldorfser Eisen- und Draht-Aktien zum Kauf an, und zwar zum Kurs von 198, nachdem sie auf Anfrage von der Beklagten die Mitteilung erhalten hatte, daß der Kurs 207 betrage. Die Beklagte bestätigte durch Schreiben vom 28. September 1917, daß sie als Eigenhändlerin die genannten Papiere zum Kurse von 198 bzw. 199 von der Klägerin gekauft habe. Durch Schreiben vom 20. Oktober 1917 teilte sie aber der Klägerin mit, daß die Abrechnung vom 28. September 1917 über den Verkauf von „3000 Düsseldorfser Eisen- und Draht-Industrie-Aktien“ zu 198 auf einem Irrtum beruhe, da dieser Kurs den Verkauf von „Aktien der Düsseldorfser Eisenhütten-gesellschaft“ darstelle, und daß demgemäß die Beklagte ihre Verkaufs-order vom 28. September storniere. Die Beklagte steht auf dem Standpunkte, daß sie mit diesem Schreiben ihre Erklärung vom 28. September 1917 betr. den Ankauf der Düsseldorfser Eisen- und Draht-Aktien wegen Irrtums angefochten habe, und zwar rechtzeitig, da sie erst am 20. Oktober von dem Anfechtungsgrunde Kenntnis erlangt habe. Die Klägerin will die Anfechtung nicht gelten lassen und beansprucht die Feststellung, daß der Ankauf der 3000 *M* Düsseldorfser Eisen- und Draht-Aktien durch die Beklagte zu Recht besteht.

Die Vorinstanzen gaben der Klage statt. Die Revision der Beklagten hatte Erfolg aus folgenden

Gründen:

„Setzt man den Wortlaut der Erklärung der Beklagten vom 28. September 1917 für sich allein zugrunde, so ist zwischen den Parteien ein Vertrag geschlossen, inhaltlich dessen die Beklagte von der Klägerin die fraglichen Wertpapiere zu einem bestimmten Kurse von

198 und 199 gekauft hat. Nun darf aber der an sich zu billigende Gesichtspunkt, daß die Zuverlässigkeit ausdrücklicher vertraglicher Erklärungen ein Erfordernis der Sicherheit des geschäftlichen Verkehrs ist, in Gemäßheit von §§ 157, 133 BGB. nicht zu einer Überspannung der Bedeutung des buchstäblichen Wortsinns führen.

Im vorliegenden Falle hat die Klägerin nach ihrer eigenen Darstellung sich am 26. September 1917 durch ihren Ehemann bei der Beklagten nach dem Kurse der freizügigen Aktien erkundigt und die Auskunft erhalten, daß der Kurs 207 sei. Im Anschluß hieran hat sie als Verkäuferin der Beklagten laut Schreiben vom 26. September die fraglichen Wertpapiere zum Kurse von 198 zum Kauf angeboten. In dem genannten Schreiben heißt es weiterhin:

„Diese Verkaufsgebote sind verbindlich für mich und gültig bis . . .
Auf die vorstehenden ohne Kursbegrenzung oder bestens gegebenen Anerbieten wollen Sie den Kurs nach billigem Ermessen (§ 315 BGB.) bestimmen . . .“

Diese Stelle des Schreibens läßt, wenngleich sie in den Rahmen des Angebots nicht ohne weiteres hineinpast, erkennen, daß die wesentliche Grundlage des Angebots der jeweilige Tageskurs sein sollte mit der Einschränkung, daß unter einem Kurse von 198 nicht abgeschlossen werden durfte. Wenn dann die Beklagte laut Schreiben vom 28. September 1917 erklärte, daß sie als Eigenhändlerin die fraglichen Aktien „heute“, d. h. am 28. September 1917, per Kasse zum Kurse von 198 bzw. 199 gekauft habe, so ist damit in einer auch für die Klägerin erkennbaren Weise zum Ausdruck gebracht, daß zu dem betreffenden Tageskurse, der die genannte Höhe erreicht habe, der Kaufvertrag zustande gekommen sei. Insofern ähnelt der vorliegende Fall in wesentlichen Punkten dem in RGZ. Bd. 94 S. 65 behandelten Rechtsstreit. Allerdings ist dort angenommen, daß ein Kommissionsgeschäft oder auch eine Kommission mit Selbsteintritt des Kommissionärs in Frage komme, während hier die Feststellung des Vorderrichters, daß ein Eigengeschäft der Parteien vorliege, ohne erkennbaren Rechtsirrtum getroffen und von der Revision nicht beanstandet worden ist. Es können aber die in der genannten Entscheidung dargelegten Grundsätze auf ein Eigengeschäft jedenfalls dann entsprechende Anwendung finden, wenn es sich, wie hier, um den An- und Verkauf von Wertpapieren handelt, die zwar derzeit infolge der Kriegsverhältnisse keinen amtlichen, aber einen tatsächlichen Börsenkurs hatten und an einem bestimmten Tage gehandelt worden sind, da hier nach Lage der Sache für beide Vertragsteile nur der Börsenkurs des betreffenden Tags als Kaufpreis in Betracht kommen konnte. Daß die Beklagte sich bei Abgabe der erwähnten Erklärung vom 28. September 1917 über die Höhe des fraglichen Tageskurses irrte, ist zwischen den Parteien unbestritten, wie denn auch das Be-

rufungsgericht festgestellt hat, daß die Beklagte derzeit angenommen habe, ihr Börsenvertreter habe die fraglichen Aktien am 28. September 1917 an der Börse zum Kurse von 201 bzw. 198,5, also zu einem etwas höheren als dem der Klägerin berechneten Kurs, weiter verkauft. Dieser Irrtum über den fraglichen Tageskurs war im Hinblick auf die erwähnten besonderen Umstände des Falls nicht ein bloßer Irrtum im Beweggrunde, sondern ein Irrtum über Grundlagen der rechtsgeschäftlichen Erklärung, welche in einer dem Gegner erkennbaren Weise diese Erklärung derart beeinflussten, daß der Irrtum über jene als Irrtum über den Inhalt der Erklärung im Sinne von § 119 BGB. erscheint. Demnach ist die Anfechtung der fraglichen Erklärung der Beklagten wegen Irrtums berechtigt, falls diese Anfechtung rechtzeitig erfolgt sein sollte.“ . . .